

## Fachbereich Geowissenschaften

### Richtlinie für die Genehmigung von Dienstreisen unter Pandemiebedingungen gültig ab 1. Juli 2021

Nachdem Dienstreisen vorübergehend nur mit Sondergenehmigung des Präsidiums möglich waren, erfolgt die Genehmigung von Dienstreisen voraussichtlich ab dem 1. Juli 2021 wieder durch den Fachbereich. Weil jedoch aufgrund dynamischen Pandemielage auf lange Sicht mit Einschränkungen im weltweiten Reiseverkehr zu rechnen ist, besteht keine Planungssicherheit über die Durchführung von Dienstreisen. Von nicht notwendigen oder verschiebbaren Reisen wird daher weiterhin abgeraten. Für Dienstreisegenehmigungen gelten fachbereichsintern ab dem 1. Juli 2021 folgende Richtlinien, die sich an den Hinweisen der CV-Task Force der Freien Universität Berlin orientieren.

#### 1. Dienstreisen national, ohne Übernachtungen

Diese Dienstreisen sind genehmigungsfähig, wenn keine praktikable Alternative zur Dienstreise (z.B. virtuelle Meetings) existiert. Dies ist gesondert zu begründen und vorab ernsthaft zu überprüfen.

#### 2. Dienstreisen national, mehrtägig, mit Übernachtungen

Diese Dienstreisen sind genehmigungsfähig, wenn keine praktikable Alternative zur Dienstreise (z.B. virtuelle Meetings) existiert. Dies ist gesondert zu begründen und vorab ernsthaft zu überprüfen. Zusammen mit dem Dienstreiseantrag muss ein Hygienekonzept vorgelegt werden, das u.a. Fragen der Unterbringung und Rückführung des/der Dienstreisenden im Krankheitsfall beleuchtet.

#### 3. Dienstreisen in Mitgliedsstaaten der EU und der Schweiz

Diese Dienstreisen sind genehmigungsfähig, wenn keine praktikable Alternative zur Dienstreise (z.B. virtuelle Meetings) existiert. Dies ist gesondert zu begründen und ernsthaft zu prüfen. Zusammen mit dem Dienstreiseantrag muss ein Hygienekonzept vorgelegt werden, das u.a. Fragen der Unterbringung und Rückführung der Dienstreisenden im Krankheitsfall beleuchtet. Zusätzlich muss dargelegt werden, wie die Reise unter Einhaltung der geltenden länderspezifischen Ein- und Rückreisebestimmungen durchgeführt wird. Für Reisen in Länder, die gemäß RKI als Hochinzidenzgebiete oder Virusvariantengebiete gelten sowie für Länder für die eine Reisewarnung des Auswärtigen Amtes vorliegt, wird keine Genehmigung erteilt.

#### 4. Dienstreisen in Länder außerhalb der EU

Das Dekanat rät derzeit grundsätzlich von Reisen außerhalb der EU ab. Darüber hinaus sind solche Dienstreisen grundsätzlich nur genehmigungsfähig, wenn die reisenden Personen vollständig immunisiert sind. Bei Reiseantritt muss die letzte für einen vollständigen Schutz erforderliche Impfung zwei Wochen zurückliegen. Des Weiteren gelten die Vorgaben für Reisen in die EU.

Aufgrund der aktuell noch sehr dynamischen Lage der Veränderung von Hochinzidenzgebieten, Virusvariantengebieten und Reisewarnungen werden Dienstreiseanträge frühestens vier Wochen vor Reiseantritt bearbeitet. Die Genehmigung dieser Anträge erfolgt unter dem Vorbehalt der nochmaligen Überprüfung der Sachlage und Abwägung des Risikos vor Antritt der Reise. Bei einer veränderten Infektionslage oder einer Änderung der Ein- und Rückreisebestimmungen kann die Genehmigung widerrufen werden.

Eine Nachbudgetierung der Ausgaben für stornierungsbedingte Kosten von Dienstreisen auf Grund von evtl. Pandemiemaßnahmen kann von Seiten des Fachbereichs / des Dekanats nicht erfolgen. Diese Ausgaben müssen daher aus Mitteln der verantwortlichen Kostenstelle getragen werden.